

Benutzungsordnung "Hammerschmiede" der Gemeinde Königsbronn vom 19.11.2009

§ 1 Grundsätzliches

Die Halle „Hammerschmiede“ ist Eigentum der Gemeinde Königsbronn.

Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Als Veranstaltungsort stärkt sie das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde. Sie wird auf Antrag vorrangig Vereinen und bürgerschaftlichen Organisationen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung regelt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie den geregelten Ablauf von durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Mit Benutzung der Halle erklärt sich der jeweilige Veranstalter mit den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Das Bauamt der Gemeinde Königsbronn verwaltet die Hammerschmiede. Die bautechnische Aufsicht übt das Bauamt, Abteilung Hochbau aus. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister der Halle.
- (2) Das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde übt der Hausmeister aus. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und des dazugehörigen Geländes. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.

§ 4 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle (Vertragsgegenstand) wird in dem bestehenden bekannten Zustand dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung überlassen und gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bauamt geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
- (2) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Einweisung in die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister.
- (4) Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Gänge und Notausgänge dürfen durch das Aufstellen von Stuhlreihen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Stehplätze sind nur in Ausnahmen zulässig. Abweichungen sind durch das Bauamt zu genehmigen.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Im Gebäude ist auf Sauberkeit zu achten; insbesondere in den Toiletten.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörper, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig.
- (4) Unbefugtes Auslösen der Feuermeldeanlagen, Panikleuchten und eventueller anderer Sicherheitseinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
- (5) Die Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde stellt der Veranstalter die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 7 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Gemeinde abzugeben.
- (2) Über die gefundenen Gegenstände wird von der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Plakatierung und Dekoration

- (1) Die Art der Ausschmückung und deren Anbringung ist dem Bauamt mitzuteilen, welches über die Zulässigkeit entscheidet.
- (2) Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- (3) Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (4) Ausschmückungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände sind von dem Veranstalter bis spätestens 10:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu entfernen.
- (5) Der Veranstalter muss die Zeiten für den Auf- und Abbau rechtzeitig mit dem Bauamt bzw. dem Hausmeister abstimmen.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung bzw. Personen, die sich als solche ausweisen, ist der Zutritt zur Halle während der jeweiligen Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittspreises gestattet.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt.
- (3) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig erachtet, beauftragt er dieses auf eigene Rechnung.
- (4) Ein Brandsicherheitswachdienst ist für Szeneveranstaltungen erforderlich. Über die Notwendigkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde. Die Kosten für diesen Wachdienst trägt der Veranstalter. Diese richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbronn – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES).

§ 10 Reservierungen

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Halle ist vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bauamt einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person, sowie Art und Dauer der Veranstaltung benennen. Außerdem ist anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Bewirtschaftung geplant ist und ob und welche Art der Bestuhlung vorgesehen ist. Im Falle der Benutzung der Bühne ist dies ausdrücklich zu beantragen.
- (2) Über Anträge entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt.
- (3) Die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab, setzt das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung fest und überwacht die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrags. Der Veranstalter erklärt sich bei Vertragsabschluß mit den Bedingungen der Benutzungs- sowie der Gebührenordnung einverstanden.
- (4) Die Vermietung gilt als rechtswirksam vereinbart, wenn die für die Benutzung festgesetzte Gebühr, sowie eine etwaige geforderte Sicherheitsleistung, an die Gemeindekasse entrichtet worden ist.
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführen beabsichtigt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Bauamt mitzuteilen.

§ 11 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet mit dem Hausmeister mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin in Kontakt zu treten, um die Details abzusprechen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen:
 - die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bereit zu stellen; diese müssen als solche ausreichend erkennbar sein,
 - die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, polizei-, sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften, sowie die nach Umfang und Art der Veranstaltung geltenden Brandschutz- bzw.

- Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit der Versammlungsstättenverordnung,
- die Entrichtung der Kautions gem. § 15 (3).
- (3) Im ganzen Haus besteht Rauchverbot. Sollte die Rauch-Wärme-Anlage ausgelöst werden, sind eventuelle Folgekosten vom Veranstalter zu tragen.
- (4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
- die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen, Anmeldung bei der Gema, Schankerlaubnis und evtl. Sperrzeitverkürzung vorgenommen werden,
 - die gemäß Bestuhlungsplan zulässigen Höchstzahlen der Veranstaltungsteilnehmer nicht überschritten werden.
- (5) Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Für die Einhaltung der Sperrzeit ist zu sorgen.

§ 12 Bestuhlung, Bühne

- (1) Die Be- und Abstuhlung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei der Beförderung mit den hierfür bestimmten Wagen sowie beim Aufstellen und Abbauen der Tische und Stühle ist größte Sorgfalt anzuwenden, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
- (3) Der Hallenboden ist für eine maximale Belastung von 500 kg/qm ausgelegt. Beim Aufbau der Bühne ist darauf zu achten, dass Lasten nicht über einzelne Punkte (Bühnenfüße), sondern immer möglichst flächig (Holzbalken unter den Bühnenfüßen) abgetragen werden.
- (4) Die Bühne wird vom Hausmeister oder Mitarbeitern des Bauhofes aufgebaut. Sofern der Veranstalter die Bühne selbst aufbaut, geschieht dieses ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters.

§ 13 Reinigung

Die Reinigung der Veranstaltungsräume einschließlich der Toiletten erfolgt durch die Gemeinde Königsbrunn. Das Beseitigen von groben Verunreinigungen bzw. Verunreinigungen die durch unsachgemäße Nutzung der Veranstaltungsräume entstehen, werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 14 Bewirtschaftung

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Landratsamtes - Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung für das Zubereiten und Darbieten von Speisen und Getränken - zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb muss insbesondere über technische Einrichtungen und Geräte verfügen, mit denen extern gewirtschaftet werden kann (Warmhaltegeräte u. ä.). Die vorhandene Küche ist lediglich für das Aufbereiten bzw. das Servieren der Speisen ausgelegt, nicht jedoch für die Zubereitung. Einweggeschirr ist nicht zulässig. Frittier- und Grillgeräte dürfen nicht betrieben werden.

§ 15 Gebühren, Sicherheitsleistung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Halle sind in der Gebührenordnung geregelt.
- (2) Für die Abfallentsorgung einschließlich eventuell anfallender Gebühren ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- (3) Die Gemeinde (Bauamt) kann zur Sicherheit für die Benutzungsgebühren und bei Gefahr von Beschädigungen eine angemessene Kautionsleistung verlangen.

§ 16 Verstöße

Benutzer und Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.